

153 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Wille, Dr. Mock, Peter und Genossen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird (63/A)

Der vorliegende Initiativantrag sieht eine Neuordnung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung jener öffentlich Bediensteten vor, die zu Mitgliedern des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages gewählt wurden oder sich um ein Mandat im Nationalrat oder in einem Landtag bewerben.

Im Vergleich mit der geltenden Verfassungsrechtslage sind vor allem folgende Neuerungen hervorzuheben:

- a) Die geltenden Art. 59 Abs. 2 und 95 Abs. 4 B-VG stellen nach herrschender Auffassung (vgl. VfSlg. 944 und 7791) „Minimalvorschriften“ dar, die es dem Dienstrechtsgesetzgeber bzw. dem Landesverfassungsgesetzgeber ermöglichen, öffentlich Bedienstete im Sinne der genannten Verfassungsbestimmungen über das bundesverfassungsrechtlich vorgesehene Maß hinaus zur Gänze außer Dienst zu stellen. Nunmehr soll die — wenn auch eingeschränkte — Fortsetzung der Berufstätigkeit dieser öffentlich Bediensteten die Regel und die — gänzliche — Außerdienststellung nur mehr in besonders gelagerten Fällen möglich sein.
- b) Während die in Rede stehenden öffentlich Bediensteten auf Grund der geltenden dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften selbst im Falle — gänzlicher — Außerdienststellung in ihrer besoldungsrechtlichen Stellung keine Einbuße erfahren, sieht der Initiativantrag eine Kürzung der Dienstbezüge — jedenfalls — um 25% vor.
- c) Der Bundesverfassungsgesetzgeber trifft — abgesehen von der Anordnung, daß die für die Bewerbung um ein Mandat im Landtag

und für die Ausübung eines solchen erforderliche freie Zeit zu gewähren ist — keine Regelung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung jener öffentlich Bediensteten, die zu Mitgliedern eines Landtages gewählt sind oder sich um ein Mandat in einem Landtag bewerben; vielmehr ermächtigt er den Landesverfassungsgesetzgeber, für diesen Personenkreis eine dem Art. 59a B-VG entsprechende Regelung zu schaffen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I Z 1:

Die Rechtsstellung der öffentlich Bediensteten, die ein Mandat im Nationalrat oder im Bundesrat ausüben oder sich um ein Mandat im Nationalrat bewerben, die derzeit in Art. 59 Abs. 2 B-VG geregelt ist, soll nunmehr in einem eigenen Artikel (59a) des B-VG geregelt werden.

Zu Art. I Z 2

Die im geltenden Art. 59 Abs. 2 B-VG vorgesehene Differenzierung zwischen öffentlich Bediensteten, die ein Mandat im Nationalrat oder im Bundesrat ausüben (sie bedürfen hiezu keines Urlaubes), und solchen öffentlich Bediensteten, die sich um ein Mandat im Nationalrat bewerben (ihnen ist die erforderliche freie Zeit zu gewähren), soll entfallen; es soll in beiden Fällen die „erforderliche freie Zeit“ gewährt werden.

„Besondere Gründe“ im Sinne des Art. 59a Abs. 3 B-VG, in der Fassung des vorliegenden Initiativantrages, liegen etwa vor, wenn die Fortsetzung der Berufstätigkeit nur unter erheblicher Beeinträchtigung des Dienstbetriebes möglich wäre, wiederholte und schwerwiegende Interessenskonflikte zwischen den Dienstpflichten des Beamten und der freien Ausübung des Mandates erwarten läßt oder mit der Tätigkeit als Abgeord-

neter und mit dem Umfang seiner politischen Funktionen unvereinbar wäre.

Weiters ist festzuhalten, daß die allgemeine Regelung des Art. 59a B-VG, in der Fassung des vorliegenden Initiativantrages — so wie derzeit Art. 59 Abs. 2 B-VG —, unter anderem die spezielle Vorschrift des § 25 Abs. 4 und 5 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes unberührt läßt.

Zu Art. I Z 3:

Diese Bestimmung ermächtigt den Landesverfassungsgesetzgeber — über die Gewährung der erforderlichen freien Zeit hinaus — für öffentlich Bedienstete, die sich um ein Mandat im Landtag bewerben oder die zu Abgeordneten eines Landtages gewählt werden, eine dem Art. 59a entsprechende Regelung zu treffen. Der Landesverfassungsgesetzgeber kann die Rechtsstellung dieser öffentlich Bediensteten im Rahmen seiner Verfassungsautonomie freilich auch in anderer Weise regeln. Im Hinblick auf Art. 99 Abs. 1 B-VG darf jedoch dadurch die Bundesverfassung nicht berührt werden.

Zu Art. II:

Für die Bediensteten der Parlamentsdirektion obliegen die in Art. 59a B-VG, in der Fassung des

vorliegenden Initiativantrages, sowie die in den auf seiner Grundlage ergehenden Dienstrechtsvorschriften vorgesehenen Verfügungen des Dienstgebers gemäß Art. 30 Abs. 4 B-VG dem Präsidenten des Nationalrates.

Der Verfassungsausschuß hat den Initiativantrag am 21. November 1983 in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Dipl.-Kfm. DDr. König, Dr. Ermacora, Dr. Kohlmaier, Dr. Maria Hosp, Peter, Dr. Schranz, Dr. Khol, Vonwald und Dr. Neisser sowie des Staatssekretärs Dr. Löschnak einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angesprochenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1983 11 21

Dr. Veselsky
Berichterstatter

Dr. Schranz
Obmann

/

**Bundesverfassungsgesetz vom
XXXXXXXXXXXX, mit dem das Bundes-Ver-
fassungsgesetz in der Fassung von 1929 geän-
dert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 175/1983, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 2 des Art. 59 wird aufgehoben, die Absatzbezeichnung „(1)“ entfällt.

2. Nach Art. 59 ist folgender Art. 59a einzufügen:

„Art. 59 a. (1) Öffentlich Bediensteten ist, wenn sie sich um ein Mandat im Nationalrat bewerben oder wenn sie zu Mitgliedern des Nationalrates oder des Bundesrates gewählt wurden, die für die Bewerbung um das Mandat oder für die Ausübung des Mandates erforderliche freie Zeit zu gewähren. Die Dienstbezüge dieser öffentlich Bediensteten sind für die Dauer der Mandatsausübung um 25 vH zu kürzen.

(2) Für den Fall, daß solche Bedienstete an ihrem bisherigen Arbeitsplatz nicht eingesetzt werden können, haben die Dienstvorschriften anzuordnen, daß ihnen eine zumutbare gleichwertige Tätigkeit zuzuweisen ist.

(3) Ist die Fortsetzung der Berufstätigkeit von öffentlich Bediensteten, die Mitglieder des Nationalrates oder des Bundesrates sind, aus besonderen Gründen nicht möglich, so sind sie außer Dienst zu stellen; die Dienstvorschriften haben diese Gründe

zu bezeichnen. Die Bezüge dieser öffentlich Bediensteten dürfen keinesfalls höher sein, als sie im Fall des Abs. 1 wären.

(4) Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Dienstgeber und den betroffenen öffentlich Bediensteten über die Zumutbarkeit oder Gleichwertigkeit einer zugewiesenen Tätigkeit oder über die Voraussetzung für die Außerdienststellung zur Ausübung des Mandates haben die Dienstvorschriften vorzusehen, daß der Präsident des Nationalrates oder der Vorsitzende des Bundesrates zu hören ist.“

3. Art. 95 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Öffentlich Bediensteten, die sich um ein Mandat im Landtag bewerben oder die zu Abgeordneten eines Landtages gewählt werden, ist die für die Bewerbung um das Mandat oder für die Ausübung des Mandates erforderliche freie Zeit zu gewähren. Durch Landesverfassungsgesetz kann für solche öffentlich Bedienstete auch im übrigen eine dem Art. 59a entsprechende Regelung getroffen werden.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

(2) Die in diesem Bundesverfassungsgesetz vorgesehenen Landesverfassungsgesetze und Dienstvorschriften können vor dem 1. Jänner 1984 erlassen und mit diesem Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist — unbeschadet des Art. 30 Abs. 4 B-VG — die Bundesregierung betraut.